

60. Wann endet die Begründungsfrist, wenn die Berufung oder die Revision in den Gerichtsferien eingelegt wird?

§§ 519 Abs. 2 Satz 2, 554 Satz 2 ZPO.

§§ 187, 188 BGB.

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 7. November 1924 i. S. K. er M. Fabrit  
G. m. b. H. (Kl.) w. B. B. (Bekl.). VI B 31/24.

- I. Landgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

In dem RGZ. Bd. 87 S. 209 abgedruckten Beschluß vom 19. Oktober 1915 hat der VII. Zivilsenat bezüglich der Begründungsfrist nach § 554 ZPO. a. F. entschieden, daß, wenn die Revisionsfrist in den Gerichtsferien ablaufe, die Begründungsfrist am 15. Oktober endige, weil der Anfang der Frist in die Ferien falle, daher gemäß § 223 Abs. 1 Satz 3 ZPO. in Verb. mit § 187 Abs. 2 BGB. der Lauf der Frist mit dem Anfang des 16. September beginne. Nach dem im vorliegenden Falle anwendbaren § 519 Abs. 2 Satz 2 ZPO. n. F. ist das maßgebende Ereignis die Einlegung der Berufung. Erfolgt diese während der Ferien, so gilt bezüglich des Beginns der Berufungsbegründungsfrist dasselbe, wie in dem oben angeführten Falle bezüglich des Beginns der Revisionsbegründungsfrist. Dieselben Erwägungen, aus denen damals der § 187 Abs. 2 BGB. für anwendbar erklärt worden ist, schlagen auch hier durch. Der jetzt erkennende Senat hat denn auch bereits bezüglich der Revisionsbegründungsfrist nach § 554 Abs. 2 ZPO. n. F. in diesem Sinne entschieden (Beschluß vom 25. November 1924 VI 349/24).